S 42 AS 578/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 AS 578/18
Datum	11.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 23/20
Datum	18.08.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 11.Â Dezember 2019 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die endgÃ¼ltige Entscheidung Ã¼ber Grundsicherungsleistungen und eine darauf beruhende Erstattungsentscheidung des Beklagten fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â Mai 2017 bis 31.Â Oktober 2017.

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1) ist seit 1999 selbstÃ¤ndig tÃ¤tig und betreibt einen Online-Handel mit Kosmetik- und Textilwaren und bezieht zusammen mit ihrer 2004 geborenen Tochter, der KlÃ¤gerin zu 2), aufstockend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II).

Â

Mit Bescheid vom 13. April 2017 gewÃ¤hrte der Beklagte vorlÃ¤ufig monatliche Leistungen i.H.v. 1.228,80 EUR fÃ¼r die Monate Mai bis einschlieÃlich Oktober 2017. Am 16. Januar 2018 reichte die KlÃ¤gerin zu 1) die abschlieÃende EKS fÃ¼r den Bewilligungszeitraum samt umfangreicher betriebsbezogener Unterlagen ein. Mit Bescheid vom 8. Juni 2018 setzte der Beklagte Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Monate Mai 2017 bis einschlieÃlich Oktober 2017 in verringerter HÃ¶he endgÃ¼ltig fest. Die KlÃ¤gerinnen hÃ¤tten fÃ¼r die besagten Monate einen monatlichen Leistungsanspruch i.H.v. 671,08 EUR. Dabei sei der Gewinn der KlÃ¤gerin zu 1) aus ihrer SelbstÃ¤ndigkeit i.H.v. 6.806,69 EUR bzw. 1.134,45 EUR zu berÃ¼cksichtigen. Mit Bescheid vom gleichen Tag forderte der Beklagte von den KlÃ¤gerinnen eine Erstattung i.H.v. insgesamt 3.346,32 EUR.

Â

Die KlÃ¤gerinnen haben gegen diese Entscheidung am 19. Juni 2018 unmittelbar Klage beim Sozialgericht LÃ¼beck erhoben, die der Beklagte als Widerspruch ausgelegt und den er mit Widerspruchsbescheid vom 18.Â Juli 2018 zurÃ¼ckgewiesen hat.

Im Zuge des Klageverfahrens hat das Sozialgericht die KlÃ¤gerin zu 1) aufgefordert, die Betriebsausgaben des hier streitbefangenen Zeitraums, die ihrer Meinung nach zu Unrecht nicht berÃ¼cksichtigt worden seien, zu benennen und nachzuweisen. Die KlÃ¤gerin zu 1) hat umfangreiche Belege bzgl. ihrer betrieblichen TÃ¤tigkeit eingereicht, die sich nicht auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Bewilligungszeitraum bezogen. Nach DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung am 17.Â Dezember 2019 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Auf die EntscheidungsgrÃ¼nde wird Bezug genommen, Bl. 95Â ff der Gerichtsakte.

Â

Gegen die den KlÃ¤gerinnen am 12.Â Februar 2020 zugestellte Entscheidung richtet sich der am 16.Â MÃ¤rz 2020 bei dem Sozialgericht LÃ¼beck eingegangene Schriftsatz vom 11.Â MÃ¤rz 2020, mit dem die KlÃ¤gerin zu 1) in den Verfahren S 42 AS 578/18 und SÂ 42 AS 1178/17 Berufung beantragen will und eine zeitnahe BegrÃ¼ndung ankÃ¼ndigt. Die Berufung hat das Sozialgericht zustÃ¤ndigkeitshalber am 20.Â MÃ¤rz 2020 an das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht weitergeleitet.

Â

Mit Schriftsatz vom 4.Â Mai 2020, eingegangen am 8.Â Mai 2020, hat die KlÃ¤gerin

zuÂ 1) die Berufung begrÃ¼ndet. Mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 12.Â Mai 2020 ist die KlÃ¤gerin zu 1) darauf hingewiesen worden, dass die Berufung nicht fristgemÃ¤Ã erhoben worden sei und aufgefordert worden, darzulegen, welche Anstrengungen sie unternommen habe, um den am 11.Â MÃ¤rz 2020 gefertigten Schriftsatz aufzugeben. Mit weiterer VerfÃ¼gung vom 4.Â Juni 2020 ist die KlÃ¤gerin zu 1) darauf aufmerksam gemacht worden, dass weder die BestÃ¤tigung eines Unfalles noch eine ArbeitsunfÃ¤higkeit zur Beurteilung der Wiedereinsetzung ausreichend sei. Ferner wurde sie aufgefordert, die nÃ¤heren UmstÃ¤nde zum Versand des Berufungsschreibens mitzuteilen.

Â

Mit Schreiben vom 14.Â Juli 2020 hat der Senat eine Entscheidung nach Â§ 158 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Aussicht gestellt und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme eingerÃ¤umt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Die Berufung der KlÃ¤gerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 11.Â Dezember 2019 (Az.: S 42 AS 578/18) ist als unzulÃ¤ssig zu verwerfen (vgl. Â§ 158 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]). Die Berufung ist nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt worden (vgl. Â§ 151 SGG). Die Entscheidung konnte gemÃ¤Ã Â§Â 158 Satz 2 SGG durch Beschluss ergehen. Die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung wurde nicht fÃ¼r erforderlich erachtet. Die Beteiligten wurden zur beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss mit dem Schreiben des Gerichts vom 14.Â Juli 2020 angehÃ¶rt.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG ist die Berufung bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. Nach Â§ 151 Abs. 2 SGG ist die Berufungsfrist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird. In diesem Fall legt das Sozialgericht die Berufungsschrift oder das Protokoll mit seinen Akten unverzÃ¼glich dem Landessozialgericht vor.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 1 SGG beginnt der Lauf einer Frist, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag nach der Zustellung oder, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, mit dem Tag nach der ErÃ¶ffnung oder VerkÃ¼ndung.

GemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 2 SGG endet eine nach Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fÃ¤llt. FÃ¤llt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nÃ¤chsten Werktages (vgl. Â§ 64 Abs. 3 SGG).

Â

Das Urteil vom 11.Â Dezember 2019 ist den KlÃ¤gerinnen am 12. Â Februar 2020 mit Postzustellungsurkunde durch Einlegen in den Briefkasten (Â§ 63 SGG i.V.m. Â§Â§Â 176, 180 Zivilprozessordnung (ZPO)) zugestellt worden. Somit begann die Monatsfrist am 13.Â Februar 2020 (Â§ 64 Abs. 1 SGG) und endete am Donnerstag, dem 12.Â MÃ¤rz 2020 (Â§Â 64 Abs. 2 SGG). Die Berufungsschrift der KlÃ¤gerin zu 1) vom 11.Â MÃ¤rz 2020 ging ausweislich des Eingangsstempels erst am Montag, dem 16.Â MÃ¤rz 2020 beim Sozialgericht LÃ¼beck ein. Die Berufung wurde folglich zu spÃ¤t eingelegt.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind nicht gegeben.

Â

Nach Â§ 67 Abs. 1 SGG ist einem Beteiligten auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren, wenn er ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Nach Â§ 67 Abs. 2 SGG ist der Antrag binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur BegrÃ¼ndung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Innerhalb der Antragsfrist ist die versÃ¤umte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewÃ¤hrt werden. Ein Verschulden im Sinne von Â§ 67 Abs. 1 SGG liegt grundsÃ¤tzlich vor, wenn die von einem gewissenhaften ProzessfÃ¼hrenden im prozessualen Verkehr erforderliche Sorgfalt auÃer Acht gelassen wurde. Zudem sind besondere Anforderungen an die Sorgfalt der Beteiligten zu stellen, wenn diese â wie vorliegend â die zu wahrende Frist vollstÃ¤ndig ausnutzen. Zwar dÃ¼rfen die vom Gesetz eingerÃ¤umten Fristen bis zu ihren Grenzen ausgenutzt werden (vgl. BSG, Urteil vom 11. August 1976 â 10 RV 225/75 âRn. 12, juris). Jedoch werden die Grenzen zusÃ¤tzlich durch den PostbefÃ¶rderungslauf, den Dienstbetrieb und sonstige UmstÃ¤nde gezogen, so dass die Risiken, eine Frist zu versÃ¤umen, steigen, wenn diese voll ausgeschÃ¶pft wird.

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1) hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie aus gesundheitlichen GrÃ¼nden unfÃ¤hig war, die Berufung rechtzeitig einzulegen. Zwar hat die KlÃ¤gerin zu 1) auf den Hinweis des Senats, dass die Berufung verspÃ¤tet bei dem Sozialgericht LÃ¼beck eingegangen ist, auf einen Unfall am 14.Â Januar 2020 hingewiesen. Die KlÃ¤gerin zu 1) ist von ihrem langsam auf sie zurollenden PKW

erfasst und mit dem linken Unterschenkel an einer Wand eingequetscht worden, nachdem sie beim Ãffnen ihres Garagentores â nach dem Aussteigen aus dem PKW â vergessen hat die Handbremse zu betÃ¤tigen. Dazu hat die KlÃ¤gerin zu 1) den Entlassungsbericht des A_____-Krankenhauses bezogen auf einen stationÃ¤ren Aufenthalt vom 14.Â Januar 2020 bis 16.Â Februar 2020 zur Akte gereicht, der eine komplexe Unterschenkelfraktur links mit Komplikationen beschreibt. Ferner hat sie ein Ã¤rztliches Attest (âzur Vorlage beim Jobcenterâ) vom 12.Â MÃ¤rz 2020 vorgelegt, dass eine Wiederherstellung der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht vor dem 1.Â Juli 2020 bestÃ¤tigt. Ein weiteres Attest (âzur Vorlage Beim Sozialgerichtâ) vom 12. Juni 2020 bestÃ¤tigt die hausÃ¤rztliche Behandlung und die dreimal wÃ¶chentlich erfolgte Vorstellung zur Wundbehandlung in der Praxis ab dem 18.Â Februar 2020. Zudem hat die KlÃ¤gerin zu 1) auf eine an das Verwaltungspostfach des Sozialgerichts LÃ¼beck gerichtete E-Mail vom Mittwoch, dem 11.Â MÃ¤rz 2020 (21.39 Uhr) hingewiesen, mit der sie âfristgerecht vorab per Mail und schriftlich folgendâ zum Verfahren S 42 AS 1178/17 und S 42 AS 578/18 Berufung beantragt hat. Auf Nachfrage hat die KlÃ¤gerin zu 1) weiter angegeben, ein Freund â R_____ â habe ihr bei dem Brief â gemeint ist offensichtlich der Berufungsschriftsatz vom 11.Â MÃ¤rz 2020 â sehr geholfen. Er habe Ã¼ber viele Tage immer wieder auf ihren Wunsch den Inhalt ihres Schreibens in den PC getippt, dann das fertige Schreiben in ihrem Beisein in den Briefumschlag gelegt und sich auch um die Frankierung gekÃ¼mmert, da sie keine Briefmarken vorrÃ¤tig gehabt habe.

Â

Weder aus den Ã¤rztlichen Attesten und der Angabe einer ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 1.Â Juli 2020 noch dem Entlassungsbericht des A_____-Krankenhauses ergeben sich Hinweise auf die gesundheitliche UnfÃ¤higkeit, eine Berufung einzulegen. Insbesondere lÃ¤sst sich den medizinischen Unterlagen nicht entnehmen, dass ihre FÃ¤higkeit, einen kurzen Brief â wie der am 11.Â MÃ¤rz 2020 â zu verfassen, ununterbrochen aufgehoben war, zumal dieses Schreiben Ã¼ber den Inhalt der am Vortag aufgegebenen E-Mail nicht hinausging. Zwar erscheint es gemÃ¤Ã dem Vorbringen der KlÃ¤gerin zu 1) nicht ausgeschlossen, dass jemand, der unter Dauerschmerzen leidet und deswegen hoch dosiert Schmerzmittel einnehmen muss, an KonzentrationsstÃ¶rungen leiden kann. Atteste der sie behandelnden Ãrzte, denen zufolge sie medikamentenbedingt auÃerstande war, die Berufungsfrist einzuhalten, hat sie hingegen nicht zur Akte gereicht, obwohl ihr mit VerfÃ¼gung der Berichterstatterin vom 12.Â Mai 2020 und 4.Â Juni 2020 Gelegenheit zur BegrÃ¼ndung und Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsantrags gegeben worden ist. Dass die KlÃ¤gerin zu 1) trotz der beklagten Konzentrationsprobleme grundsÃ¤tzlich in der Lage war, ihre rechtlichen Interessen zu wahren, dokumentiert ihre in der Berufungsfrist liegende E-Mail. Zudem hat die KlÃ¤gerin zu 1) â trotz entsprechender Nachfrage der Berichterstatterin vom 4.Â Juni 2020 â nicht glaubhaft gemacht, dass sie die von ihr mit dem Versand beauftragte Person auf die am 12.Â MÃ¤rz 2020 ablaufende Berufungsfrist hingewiesen hat, um fÃ¼r einen fristgerechten Zugang Sorge zu tragen. Warum zudem die mit der KlÃ¤gerin zu 1) in einem Haushalt lebende KlÃ¤gerin zu 2), die 2004 geborene Tochter, die fristgerechte Erstellung des kurzen

Berufungsschriftsatzes sowie deren Versand nicht Ã¼bernehmen konnte, erschlieÃ□t sich nicht.

Â

Der Umstand, dass die KlÃ¤gerin zu 1) am Tag vor Ablauf der Berufungsfrist, dem 11.Â MÃ¤rz 2020 um 21.39Â Uhr, eine E-Mail an das Verwaltungspostfach des Sozialgerichts LÃ¼beck gesandt hat, vermag eine fristgemÃ¤Ã□e Berufung nicht zu ersetzen und eine Wiedereinsetzung nicht zu begrÃ¼nden. Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils weist zutreffend darauf hin, dass die Berufung auch elektronisch eingelegt werden kann, dass es insoweit aber einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf und das SchriftstÃ¼ck zudem Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach einzureichen ist. Eine einfache E-Mail an das Verwaltungspostfach des Sozialgerichts reicht nicht. Darauf weist der Internetauftritt des Sozialgerichts LÃ¼beck ausdrÃ¼cklich hin: â□□Ã□ber die E-Mail-Adresse des Sozialgerichts LÃ¼beck (verwaltung@sg-luebeck.landsh.de) kÃ¶nnen Sie sich mit Fragen und Anregungen an die Gerichtsverwaltung wenden. Elektronischer Rechtsverkehr (Klageerhebung et cetera) ist darÃ¼ber nicht mÃ¶glich (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/LSG/ Sozialgerichte/_documents/ sozialgericht _Luebeck.html). Vor diesem Hintergrund sind an das Verwaltungspostfach gerichtete E-Mails nicht zur Gerichtsakte zu nehmen und nicht geeignet, Fristen zu wahren. Angesichts des eindeutigen Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung und auf der Website des Sozialgerichts LÃ¼beck, wonach die Einlegung einer Berufung mit einfacher E-Mail regelmÃ¤Ã□ig nicht den Formerfordernissen genÃ¼gt (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 12.Â April 2016 â□□ L 13 R 4912/15 -, juris), bedurfte es auch keines weiteren Hinweises des Sozialgerichts, dass die E-Mail zur Fristwahrung nicht geeignet ist. Insoweit liegt auch kein fehlerhaftes Verhalten des Sozialgerichts und damit keine Mitverantwortung fÃ¼r das FristversÃ¤umnis vor, dass den Senat zur GewÃ¤hrung der Wiedereinsetzung veranlassen mÃ¼sste.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024